

## UMSTRUKTURIERUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN



### TERMIN

Dienstag, 3.06.2025, 09:00-17:00 Uhr

### ORT

JUFA Hotel Hamburg HafenCity  
Versmannstr. 12-14  
20457 Hamburg  
Raum: Dock

### REFERENT

Dirk Krohn, Dipl.-Finw. (FH), StOAR, Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Landes Schleswig-Holstein  
Matthias Greulich, Dipl.-Finw. (FH), StOAR a.D., Itzehoe

### TEILNEHMERGEBÜHR

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter **€ 360,00**  
zzgl. 19% USt (€ 68,40) = insgesamt € 428,40.

Für Nichtmitglieder und deren Mitarbeiter **€ 540,00**  
zzgl. 19% USt (€ 102,60) = insgesamt € 642,60.

Die Teilnehmergebühr beinhaltet gedruckte Arbeitsunterlagen und eine umfangreiche Verpflegung (Mittagessen, Pausenimbisse und Pausengetränke inkl. Begrüßungskaffee / Wasser im Seminarraum).

Unseren Seminarteilnehmern bieten wir bei jeder Fortbildungsveranstaltung sehr kulante Stornierungsbedingungen. Diese entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen des Seminars oder sprechen Sie uns gern persönlich an.

## UMSTRUKTURIERUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN

Die Personengesellschaft ist die Rechtsform des Mittelstandes. Sie bietet eine Reihe von Vorzügen, wie die individuelle Besteuerung der Gesellschafter oder erbschaftsteuerrechtliche Vorteile. Allerdings ist die Besteuerung der Personengesellschaft komplex und ständigen Änderungen unterworfen. So hat der BFH die Frage der Trennungs- und Einheitstheorie auf den Prüfstand gestellt. Gerade die rechtssichere Anwendung der speziellen Vorschriften sind typische Aufgriffspunkte der Betriebsprüfung und führen nicht selten zu erheblichen Steuernachforderungen. Die neuere Rechtsprechung zur Einordnung und Auflösung von Ergänzungsbilanzen sowie die Beurteilung von Gegenbuchungen auf den Kapitalkonten haben zu weiteren Beratungsfeldern geführt. Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht die wertneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Gesamthandvermögen bestätigt. Die Umsetzung des Urteils durch das JStG 2024 lässt schon jetzt weitere Streitpunkte erkennen.

Das Seminar wird anhand von diversen Praxisfällen die grundsätzlichen Problematiken und die jeweiligen Besonderheiten aufzeigen und Lösungsansätze darstellen.

### I. Einbringung von Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft, § 24 UmwStG

1. Begünstigte Einbringungen und Einbringungshindernisse – was geht, was geht nicht
2. Verschaffung von Gesellschaftsrechten
3. Gewährung einer Gegenleistung
4. Einbringungsobjekte: Betrieb, Teilbetrieb und Mitunternehmeranteile, 100%-iger Anteil an einer Kapitalgesellschaft
5. Teilweise Einbringung in das Sonderbetriebsvermögen

## UMSTRUKTURIERUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN



6. Ausübung des Bewertungswahlrechts
7. Bildung und Auflösung von Ergänzungsbilanzen
8. In Sacheinlage enthaltene Anteile an Kapitalgesellschaft

### II. Unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen, § 6 Abs. 3 GrEStG

1. Aktuelles BMF-Schreiben
2. Ausschließliche Übertragung von Gesamthandsvermögen ohne Sonderbetriebsvermögen
3. Übertragung von Gesamthandsvermögen und Sonderbetriebsvermögen: quotaal, unterquotaal und überquotaal
4. Ausschließliche Übertragung von Sonderbetriebsvermögen
5. Unentgeltliche Aufnahme einer natürlichen Person

### III. Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschaftern und Personengesellschaften und umgekehrt oder zwischen Schwester-Personengesellschaften, § 6 Abs. 5 EStG

1. Unentgeltliche und Teilentgeltliche Übertragung
2. Übertragung zwischen Gesamthandsvermögen
3. Besonderheiten bei Übertragung zwischen Sonderbetriebsvermögen und Gesamthandsvermögen
4. Übertragung von Sachgesamtheiten
5. Sperrfristen, Ergänzungsbilanz zur Vermeidung von Sperrfristen
6. Übertragung auf Kapitalgesellschaften

### IV. Übergang von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen ins das Gesamthandsvermögen, § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG

### V. Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) im Steuerrecht, insbesondere Grunderwerbsteuer, Anzeigepflichten § 19 GrEStG und Zurechnung von Grundstücken.

---

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Bei einer schriftlichen Stornierung, die uns spätestens 3 Werktage vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung zugeht, wird keine Teilnehmergebühr erhoben. Bei späterer Stornierung oder Nichtteilnahme ist die Teilnehmergebühr zu entrichten. Der angemeldete Teilnehmer kann jederzeit eine Vertretung stellen.